



Arbeitskräfte aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien

Illegale Ausländerbeschäftigung

Illegale Ausländerbeschäftigung – ein gefundenes Fressen für Presse, Finanzpolizei, Betriebsrat und Behörden – Stellen, mit denen man ungern ein schlechtes Verhältnis hat. Bei illegaler Beschäftigung von Ausländern – und sei es auch nur für eine Stunde – ist neben erheblichen Strafen, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie gewerberechtlichen Konsequenzen auch mit Imageverlust zu rechnen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich hat oberste Priorität.

Bulgarien, Kroatien und Rumänien nehmen eine gewisse Sonderstellung im Ausländerbeschäftigungsrecht ein. Nachstehend ein grober Überblick über die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus diesen Staaten.

Die gute Nachricht: Angehörige dieser Staaten genießen Visums- und Niederlassungsfreiheit in Österreich. **Die schlechte Nachricht:** Obwohl diese Staaten Teil der Europäischen Union sind, genießen sie noch keine volle Arbeitnehmerfreiheit. Das bedeutet, dass eine Beschäftigung in Österreich nur nach Vorliegen einer behördlichen Bewilligung erlaubt ist.

Was fällt unter den Begriff „Beschäftigung“ nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz?

Es fällt darunter jede Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, einer arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung, eines Ausbildungsverhältnisses, einer Arbeitskräfteüberlassung oder einer Entsendung! Besondere Vorsicht ist auch bei der Beschäftigung von freien Dienstnehmern oder Werkvertragsnehmern geboten – trotz formaler Selbständigkeit liegt Auslän-

derbeschäftigung vor, wenn die Arbeit de facto in wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht wird.

Vorsicht: Die Kontrollpflicht, ob eine Bewilligung zur Aufnahme der Beschäftigung vorliegt, trifft den Beschäftiger bzw. Auftraggeber. **Gewerbeberechtigung, Meldezettel oder andere behördliche Dokumente reichen nicht** – es muss vor Arbeitsaufnahme eine Bewilligung zur Aufnahme der Beschäftigung in Österreich vorliegen. Beschäftigungsverträge sollten nur unter der Bedingung des Vorliegens einer Bewilligung abgeschlossen werden.

KROATISCHE ARBEITSKRÄFTE

Kroatien ist der Europäischen Union am 1. 7. 2013 beigetreten. Dennoch benötigen kroatische Staatsangehörige bis zum Ende der Übergangsfristen (längstens bis 30. 6. 2020) eine behördliche Bewilligung vor Arbeitsaufnahme. Dabei werden im Rahmen des Verfahrens kroatische Staatsbürger gegenüber Staatsbürgern von Nicht EU-Staaten bevorzugt (sogenannte Gemeinschaftspräferenz).

Es gibt verschiedene Formen einer solchen Bewilligung, die in der Praxis am häufigsten

ist die Beschäftigungsbewilligung. Diese muss der österreichische Arbeitgeber für den Ausländer beim zuständigen Arbeitsmarktservice beantragen. Die Beschäftigungsbewilligung wird für maximal 12 Monate und für einen bestimmten Arbeitsplatz erteilt. Sie wird meist nur gewährt, wenn es keinen arbeitslosen österreichischen Staatsbürger gibt, der für den Arbeitsplatz geeignet ist.

Keine Beschäftigungsbewilligung benötigen kroatische Staatsbürger, die seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen am österreichischen Arbeitsmarkt legal beschäftigt sind oder seit über 5 Jahren in Österreich dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen. In diesen Fällen muss der kroatische Staatsbürger nur eine Freizügigkeitsbestätigung beantragen. Die Freizügigkeitsbestätigung muss sich der Beschäftiger vor Dienstantritt vorweisen lassen und eine Kopie machen.

BULGARISCHE UND RUMÄNISCHE ARBEITSKRÄFTE

Die Übergangsregelungen für bulgarische und rumänische Staatsbürger laufen mit 31. 12. 2013 aus. Sofern ein bulgarischer oder rumänischer Staatsbürger in den wenigen noch verbleibenden Wochen davor beschäftigt werden soll, benötigt dieser ebenso wie kroatische

Staatsbürger eine behördliche Bewilligung für die Arbeitsaufnahme. Für einen Einsatz bulgarischer oder rumänischer Staatsbürger ab 1. 1. 2014 ist keine Bewilligung mehr erforderlich. Sie müssen jedoch innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Niederlassung die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung beantragen. □

AUTOREN

□ Dr. Georg Karasek & Dr. Anna Mertinz



Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert.

Dr. Anna Mertinz ist Rechtsanwältin und Leiterin des Arbeitsrechtsteams bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Sie war zuvor Legal Counsel bei Coca-Cola HBC Austria GmbH und ist auf alle Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts spezialisiert.

